

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen	2
Verfahrenshinweis	5

RICHTLINIE FÜR DIE ERTEILUNG UND VERGÜTUNG VON LEHRAUFTRÄGEN

Mit Wirkung vom 01.04.2020 hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen verabschiedet.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrbeauftragten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, unabhängig davon, aus welchen Mitteln die Lehraufträge vergütet werden.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1

Lehraufträge können nach § 43 Hochschulgesetz NRW für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.

2.2

An hauptamtlich tätige Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.

2.3

An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

2.4

Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2.5

Beamten (z. B. Akademischen Räten auf Zeit) und wissenschaftlich Beschäftigten, die sich habilitieren, können in begrenztem Umfang Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden; zu diesem Zweck sind ausschließlich unvergütete Lehraufträge zu erteilen.

3 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

3.1

Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art (§ 43 Hochschulgesetz NRW). Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.

3.2

Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.

3.3

Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

3.4

Nach Artikel 5 Abs. 3 Satz e des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen für Hochschulpersonal, bietet die Hochschule den Lehrbeauftragten die Möglichkeit, auf eigene Kosten in einer privaten Gruppenunfallversicherung Versicherungsschutz zu erlangen.

4 Anträge, Erteilung, Widerruf

4.1

Lehraufträge werden von der jeweils zuständigen Personalabteilung der HHU bzw. des UKD erteilt.

4.2

Der Lehrauftrag soll in der Regel je Semester nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden umfassen.

4.3

Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, höchstens jedoch für 2 Semester, durch die Hochschule bestellt.

4.4

Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

5 Lehrauftragsvergütungen, Mehraufwendungen

5.1

Lehraufträge können vergütet werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

5.2

Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.

5.3

Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde

30,00 EUR

für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besonderer Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind,

45,00 EUR

für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen,

70,00 EUR

für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind.

5.4

Die vorgenannten Stundensätze können im Einzelfall um bis zu 10,00 Euro/Stunde erhöht werden, um insbesondere lange Anreisewege angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Fahrtkosten nicht erstattet.

Die Verantwortung für die Entscheidung obliegt den Budgetkreisen.

5.5

Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Lehrauftrages, spätestens am Ende des Semesters, schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden. Die Prüfungsstunden können bei Abrechnung des Lehrauftrages vom Antragssteller wie Einzelstunden berücksichtigt werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.10.2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.02.2020.

Düsseldorf, den 10.03.2020

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.